

99110003001000

Zucht, Haltung und Handel mit Tieren, Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000648/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110003001000
Leistungsbezeichnung I	Zucht, Haltung und Handel mit Tieren, Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zucht, Haltung und Handel mit Tieren, Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 11 [Tierschutzgesetz](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/) (TierSchG) – Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren • §§ 1, 2 Absatz 1 [Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3024) (SächsAGTierSchG) – Zuständigkeit der Behörde • [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126), Lfd. Nr. 91 – Tierseuchen-, Arzneimittel-, Tierschutz- und Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht sowie sonstige sachverständige Untersuchungen
Teaser	Sie benötigen eine Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren, wenn Sie folgende Tätigkeiten gewerblich betreiben möchten:
Volltext	##### Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren nach §11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) Sie benötigen eine Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren, wenn Sie folgende Tätigkeiten gewerblich betreiben möchten: • Zucht, Haltung oder Handel von Wirbeltieren außer landwirtschaftlicher Nutztiere • Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebs • Schaustellung von Tieren • Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge • Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Verkauf (Abgabe gegen Entgelt) nach Deutschland verbringen • Hunde für Dritte ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter anleiten

Modul

Sachverhalt

Diese Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn Sie

- Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten
- Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung halten und zur Schau stellen
- Hunde für Dritte ausbilden, hierfür Einrichtungen unterhalten oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten
- Wirbeltiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen bzw. diese Tiere gegen Entgelt oder eine Gegenleistung vermitteln
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen

****Hinweis:**** Die Erlaubnis benötigen Sie nicht für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)
Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
- Führungszeugnis
- beglaubigte Kopie des Sachkundenachweises

****Tipp:**** Das Führungszeugnis können Sie bei der örtlichen Meldebehörde beantragen, es kann von dort aus direkt an das zuständige

Modul	Sachverhalt
	Lebensmittelüberwachung- und Veterinäramt versandt werden.
Voraussetzungen	• eine berufliche Qualifikation oder • Sachkunde in dem Bereich, den Sie gewerblich betreiben möchten.
Kosten	Bearbeitungsgebühr: mindestens EUR 50,00 (je angefangene Viertelstunde EUR 25,00)
Verfahrensablauf	• Nachdem Sie den Antrag sowie alle erforderlichen Unterlagen beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eingereicht haben, werden diese zuerst auf Vollständigkeit und Ihre persönliche Voraussetzungen überprüft. • Im Anschluss daran wird mit Ihnen ein Vor-Ort-Termin vereinbart, um die technischen Voraussetzungen zu kontrollieren. • Wenn Sie alle Bedingungen erfüllen, wird Ihnen dann die Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren versandt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bearbeitungszeit: bis zu 4 Monate **Achtung!** Sie dürfen die Tätigkeit erst dann aufnehmen, wenn Ihnen die Erlaubnis erteilt wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	